11.05.2006

Genetisch veränderter Mais der Linie MON810

- Ergebnisse eines Rechtsgutachtens -

Inverkehrbringen und Anbau von MON810-Saatgut unzulässig

In der Anbausaison 2006 soll – wie 2004 und 2005 – genetisch veränderter Mais der Linie MON810 in Deutschland angebaut werden.

Das Bundessortenamt hat Ende 2005 Sortenzulassungen für in Deutschland verwendete Sorten der Linie MON810 erteilt. Der Vertrieb und der Anbau von MON810-Saatgut ist jedoch ungeachtet der erteilten Sortenzulassung nicht erlaubt. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen (GVO).

Im Sortenzulassungsverfahren wird die Qualität der Sorte geprüft. Umwelt- und Gesundheitsrisiken von genetisch veränderten Organismen werden jedoch in einem besonderen, gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Die in Deutschland verwendeten Sorten verfügen nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung. Für MON810 ist zwar ein Zulassungsverfahren auf Grundlage der so genannten EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 durchgeführt worden. Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission zu MON810 aus dem Jahr 1998 wird – entgegen einer auch in der Fachöffentlichkeit verbreiteten Meinung – keineswegs MON810 genehmigt. Vielmehr oblag es französischen Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die französische Genehmigung gilt jedoch nur für die unter den klimatischen Verhältnissen in Frankreich verwendeten Sorten. Dagegen sind die in Deutschland verwendeten Sorten von der Genehmigung nicht mit umfasst. Es bestand deshalb seit 1998 eine gentechnikrechtliche Zulassungslücke für die in Deutschland verwendeten Sorten.

Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht für GVO mehrmals verschärft worden. Seit 2003 dürfen GVO, die prinzipiell für Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden (Grundsatz: Einbeziehung der gesamten Lebensmittelkette "vom Acker bis zum Teller"). Die alte Zulassung erstreckt sich nicht auf Lebensmittel, die vermehrungsfähige GVO enthalten (z. B. Maiskörner). MON810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden.

Zudem sind nach altem Recht genehmigte Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit (bis Ende 2006) und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist. Für MON 810 hat Monsanto lediglich Futter- und aus verarbeitetem MON 810 hergestellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GVO mehr enthalten), gemeldet. MON 810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Auch aus diesem Grunde darf MON810-Saatgut nicht mehr vertrieben und angebaut werden.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Achim Willand.

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Tel. 030/726 10 26 – 0
Rechtsanwälte Fax: 030/726 10 26 10
EnergieForum Berlin Berlin@GGSC.de
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin www.ggsc.de